

VEREINBARUNG ZUM GEMEINSCHAFTSLEBEN

für das Wohnheim des gemeinnützigen Vereins Gemeinschaft B.R.O.T. - Kalksburg

Präambel

Träger des Wohnheimes ist der gemeinnützige Verein "Gemeinschaft B.R.O.T.- Kalksburg (Beten - Reden – Offensein - Teilen)". Die Vereinbarung zum Gemeinschaftsleben soll helfen, das Zusammenleben und die Eigenständigkeit zu fördern. Ihre Funktion liegt darin, einerseits unnötigen Konflikten des alltäglichen Lebens möglichst vorzubeugen und andererseits ständiges Rückfragen zu ersparen. Das kommt schon darin zum Ausdruck, dass die Regelungen für alle BewohnerInnen in gleicher Weise gelten.

In diesem Sinn gelten für alle BewohnerInnen und BesucherInnen des Hauses sowie für die BenützerInnen der Gemeinschaftseinrichtungen folgende Vereinbarungen der Gemeinschaft.

1. Die Vereinbarung zum Gemeinschaftsleben wurde von der Vollversammlung (VV) des Vereins beschlossen. Änderungen können nur durch diese vorgenommen werden.

Das Wohnheim wird von den Organen des Vereines geleitet (Heimleitung), diese werden vertreten durch die beiden SprecherInnen der Gemeinschaft. Mitteilungen der Heimleitung, die durch Aushang bzw. im Intranet bekannt gegeben werden, gelten für alle BewohnerInnen, BesucherInnen und BenützerInnen des Hauses als verbindlich.

2. Von den BewohnerInnen und BesucherInnen des Hauses sowie den BenützerInnen der Gemeinschaftseinrichtungen wird erwartet, dass sie die Ziele und das Leben der Gemeinschaft respektieren. Wir wollen mit Menschen, anderen Lebewesen, der Natur, Geräten und Gemeinschaftsanlagen sorgsam umgehen.

3. Die Erfüllung der Meldepflicht und gegebenenfalls das Einholen der Radio- und/oder TV-Bewilligung liegt in der persönlichen Verantwortung der BewohnerInnen.

Telefonanschlüsse und Internet stehen im Rahmen der Gemeinschaftsanlage zur Verfügung. Die Kosten und Gebühren dafür werden im Auftrag der Heimleitung verrechnet und kassiert.

4. Das Wohnheim ist mit einem Schließsystem ausgerüstet, der Verlust eines Schlüssels ist der Heimleitung sofort mitzuteilen, ansonsten haften die ursprünglichen SchlüsselinhaberInnen für eventuelle Folgeschäden. Über die Weitergabe von Schlüsseln an Personen, die nicht Vertragspartner der Gemeinschaft sind, ist die Heimleitung zu informieren.

5. Wir wollen den Umweltschutz besonders ernst nehmen. So sollen Energie und Wasser sparsam verwendet werden. Weiters sind Mülltrennung und Kompostierung vorgesehen. Die Richtlinien dafür sind ausgehängt und müssen genau beachtet werden, da sonst das System nicht funktioniert. Da Zigarettenreste die Kläranlage belasten, werden diese über den Hausmüll entsorgt und keinesfalls durch das WC.

Sperrmüll und Gerümpel dürfen nicht in die Müllcontainer geworfen werden. Für entsprechende Entsorgung ist individuell oder in Absprache mit der Heimleitung auch generell vorzusorgen.

Zigarettenreste und andere Abfälle sind im gesamten Wohnheimbereich einschließlich Freiraum, Terrassen und Garage in die dafür vorgesehenen Behälter zu geben.

6. RaucherInnen und NichtraucherInnen werden um gegenseitige Rücksichtnahme gebeten. In den geschlossenen Allgemeinräumen, wie Kapelle, Gemeinschaftsräume, Stiegenhäuser, Bewegungsräume, Aufzug, Garage, und in den Abstellräumen darf nicht geraucht werden.

7. Bei der Benutzung von Einrichtungen und Räumlichkeiten sind eventuell dort bekannt gemachte Regelungen zusätzlich zur Vereinbarung zum Gemeinschaftsleben zu beachten. Das gilt etwa für Aufzug, Garage und allgemeine Nassräume und bestimmte Bereiche des Freiraumes (z.B. Obstwiese, Gemeinschaftsanbauflächen).

Für das Abstellen von Kinderwägen und Fahrräder sind dafür bestimmte Plätze vorgesehen.

8. Haus- und Nutztiere dürfen nur mit vorhergehender schriftlicher Zustimmung der Heimleitung gehalten werden. Hunde sind an der Leine zu halten und Hundekot ist zu beseitigen.
9. Für die Sauberkeit des Hauses, die Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen und des gesamten Freiraums sind wir alle gemeinschaftlich verantwortlich. Schäden an Gebäuden und im Freiraum sollen der Heimleitung gemeldet werden.

Für die Reinhaltung der Apartments sind die jeweiligen BewohnerInnen selbst verantwortlich.

10. Wir wollen die anfallenden Aufgaben weitestgehend in Selbstorganisation durchführen, dazu setzen wir die Mitarbeit sämtlicher Mitglieder und MitbewohnerInnen - nach ihren Möglichkeiten und Fähigkeiten - voraus.
11. Als Nachtruhe gilt die Zeit von 22:00 bis 6:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 8:00 Uhr. Auch während der Mittagszeit von 12:00 bis 14:00 Uhr werden alle BewohnerInnen und BesucherInnen um besondere Rücksichtnahme gebeten. Insbesondere soll während dieser Zeiten Lärm auf den Gängen, im Stiegenhaus und in Nähe der Wohnheimobjekte vermieden werden.

Auf Obst- und Rodelwiese sollte vormittags Rücksicht auf den Schulbetrieb genommen werden.

12. Für die private, das übliche Alltagsleben übersteigende Nutzung von Gemeinschaftseinrichtungen (z.B. Feiern, Sport, ...) durch BewohnerInnen - für andere in jedem Fall - muss die Zustimmung der Heimleitung eingeholt werden. Für die Einhaltung der Vereinbarung zum Gemeinschaftsleben sind in diesen Fällen die VeranstalterInnen verantwortlich.

13. Im Freiraum gilt zusätzlich:

- Feuer darf nur an dafür vorgesehenen Plätzen unter Rücksichtnahme auf klimatische Bedingungen entzündet werden
- Grundsätzlich wird das Areal fahrzeugfrei gehalten, ausgenommen davon sind die Zufahrt zu den Garagen und Fahrradabstellflächen, wobei generell gilt: Schrittgeschwindigkeit, Bremsbereitschaft, Aufmerksamkeit, Motor abstellen, Vorrang für Fußgänger, Achtung auf Kinder, ältere Menschen, Tiere, usw.
- die Nutzung und Bewirtschaftung des gesamten Freiraumes erfolgt nach Kriterien des naturnahen Gärtnerns (Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel, leicht lösliche Mineraldünger und Torf sowie Förderung von heimischen Gewächsen).

14. Wir laden alle BewohnerInnen und BesucherInnen des Hauses sowie die BenutzerInnen der Gemeinschaftseinrichtungen ein, sich am Leben der Gemeinschaft nach ihren jeweiligen Wünschen und Möglichkeiten im Sinne der Statuten der Gemeinschaft zu beteiligen.

BesucherInnen, die sich mehrere Tage im Haus aufhalten, sollen mit der Heimleitung und den MitbewohnerInnen in geeigneter Weise bekannt gemacht werden.

15. Ein Mitwohnen von Verwandten ersten Grades oder im Rahmen einer Partnerschaft ist nach Mitteilung durch das Mitglied zur Person und voraussichtlichen Dauer an die VV möglich. Jede Form der Überlassung von definierten Wohnflächen (ausgenommen an Verwandte ersten Grades) über einen bestimmten, durch Beschluss der Vollversammlung festgelegten Zeitraum hinaus bedarf hingegen der schriftlichen Zustimmung der Gemeinschaft (siehe Pkt. VIII a des Wohnheimvertrages).

16. Bei Streitigkeiten wollen wir zunächst den in den Statuten vorgesehenen Lösungsweg (z.B. Versöhnungsteam) beschreiten.

17. Diese Vereinbarung zum Gemeinschaftsleben wird allen BewohnerInnen nachweislich übergeben. BesucherInnen und auswärtige BenutzerInnen von Gemeinschaftseinrichtungen gelten durch den Aushang dieser Vereinbarung zum Gemeinschaftsleben als informiert.

Dadurch wird die Verantwortung gemäß Punkt 12. nicht aufgehoben.

Wien im September 2009

Noana Görig
(Sprecherin)

Mag. Peter Walz-Nikits
(Sprecher)

Von der Vollversammlung am 09. Jänner 2016 geändert

Mag. Sonja Losert
(Sprecherin)

Michael Volavsek
(Sprecher)